

AKTUELLES**Tarifrunde 2023 – Schlichtungskommission legt Schiedsspruch im Tarifkonflikt vor**

Die Beratungen der Schlichtungskommission in der Tarifrunde für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen sind mit der Vorlage einer Einigungsempfehlung beendet.

Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V, TV-N (angekoppelte Bundesländer) und TV-Wald-Bund fallen, sollen im Jahr 2023 ein Inflationsausgleichsgeld in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro erhalten. Die steuer- und abgabenfreie Zahlung soll in mehreren Schritten erfolgen:

Ab dem 1. März 2024 sollen die monatlichen Tabellenentgelte um 200,00 Euro plus 5,5 Prozent steigen. Soweit dabei keine Erhöhung von 340,00 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Für Auszubildende ist eine Erhöhung zum gleichen Zeitpunkt von 150 Euro vorgesehen

Ganz wichtig: Die Einigungsempfehlung ist kein Tarifergebnis! Sie ist Grundlage für die Tarifverhandlungen mit Bund und VKA, die am 22. April 2023 in Potsdam fortgesetzt werden. Bei diesen Gesprächen wurde jetzt eine Einigung erzielt – siehe aktuelle Medieninformationen.

Die Caritas-Mitarbeiterseite schloss sich weitgehend den Forderungen von ver.di in der Tarifrunde des Öffentlichen Dienstes der Kommunen und des Bundes an. Ob die Einigung auch übernommen wird, bleibt abzuwarten.

A– Z der MAV-Arbeit**M - Mitarbeiterversammlung**

Die Mitarbeitervertretung ist einmal im Jahr durch die MAV einzuberufen (MAVO § 21). Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die **zusätzliche Wegezeit** sind wie Arbeitszeit zu vergüten, (MAVO § 21 (4)).

Die MAV lädt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der **Mitarbeiterversammlung** unter Angabe der Tagesordnung ein. In großen Einrichtungen oder Einrichtungen mit Schichtbetrieb gibt es die Möglichkeit, mehrere Teil-Mitarbeiterversammlungen durchzuführen.

Es bietet sich auch an, neben dem jährlichen und verpflichtenden Tätigkeitsbericht noch ein spezielles Thema in die Mitarbeiterversammlung aufzunehmen.

Hier einige Vorschläge:

Berufsgenossenschaft zum Thema BEM / Arbeitssicherheit / Gesundheitsfürsorge / Rückenfit

Krankenkasse (z.B. AOK oder Barmer) zu den Themen: Rücken / Gesundheit / Bewegung / Fit am Arbeitsplatz

BVK zum Thema: Zusatzversorgung, Zusatz-Krankenversicherung, Pflegeversicherung

Erläuterung und Erklärung des **Gehaltszettels**

Erklärung der AVR

Kontaktherstellung unter den Kolleginnen und Kollegen – falls diese aus verschiedenen Häusern kommen oder an verschiedenen Standorten eingesetzt werden

Arbeits- und Sozialrecht, Mobbing – hierzu gibt es Referenten über die KAB (z. B. Klaus Köhler) oder die Betriebsseelsorge (Marcus Schuck)

AKTUELLES URTEIL**Das Recht auf Nichterreichbarkeit**

LAG Schleswig-Holstein: Wer in seiner freien Zeit dienstliche SMS erhält, muss diese nicht lesen. Das Recht auf Nichterreichbarkeit diene auch dem Gesundheitsschutz.

In dem Fall ging es um kurzfristige Dienstplanänderungen für einen Notfallsanitäter. Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob der Notfallsanitäter in seiner Freizeit auf eine kurzfristige Änderung im Dienstplan für den Folgetag hätte reagieren müssen.

Er war in zwei Fällen telefonisch, per SMS und in einem Fall auch per E-Mail nicht zu erreichen gewesen und meldete sich jeweils – wie ursprünglich geplant – zu seinen Diensten.

Der Arbeitgeber wertete das Verhalten seines Angestellten als unentschuldigtes Fehlen und erteilte ihm zunächst eine Ermahnung und dann eine Abmahnung. Der Notfallsanitäter zog vor das Arbeitsgericht und unterlag.

In der Berufung entschied das LAG zugunsten des Mannes. Der Arbeitgeber habe damit rechnen müssen, dass der Kläger die ihm geschickte SMS erst mit Beginn seines Dienstes zur Kenntnis nahm.

Anja Piel, Bundesvorstandsmitglied im DGB, lobte die Entscheidung. Arbeitgeber, die von ihren Beschäftigten in der Freizeit Arbeit und Erreichbarkeit erwarteten, seien auf dem Holzweg. "Keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer muss in der Freizeit SMS lesen oder sonstige Anfragen beantworten. Damit erbringt man nämlich Arbeitsleistung und das ist Arbeitszeit", teilte Piel mit.

Unbegrenzte Arbeitszeit und ständige Erreichbarkeit seien ungesund. "Arbeitgeber müssen Arbeit so organisieren, dass die Freizeit der Beschäftigten geschützt ist – das ist technisch ohne Weiteres möglich", erklärte die Gewerkschafterin. **Aktenzeichen: 1 Sa 39 öD/22**

OFT NACHGEFRAGT

Neue Fahrtkostenpauschale

Aufgrund der bereits länger anhaltenden, hohen Spritpreise wird immer wieder nach der Fahrtkostenpauschale gefragt.

Die Erhöhung der Fahrtkostenpauschale von 0,30 € auf 0,40 € führt zur Frage der Besteuerung.

Die Auszahlung ist bis 0,30 € steuerfrei möglich. Dies bedeutet, dass Betrag der Erhöhung von 0,10 € verteuert werden muss.

Um der Besteuerung zu „entkommen“, bietet sich eine Dienstvereinbarung zum Thema an.

Hier könnte beispielweise geregelt werden, dass die 0,30 € wie bisher bezahlt werden, und die 0,10 € in Form von Tankgutscheinen, welche bis 50 € pro Monat steuerfrei sind, ausbezahlt werden könnten.

Beispiel:

Mitarbeiterin fährt 100 km zu einer Weiterbildung. Sie erhält 100 x 0,30€ also 30 € per Gehaltsrechnung erstattet.

Zusätzlich könnte Sie dann einen Tankgutschein von 10 € erhalten.

Unsere nächste Online-Sprechstunde:

Nächster Termin: Dienstag, 09. Mai 2023

9.00 – 10.30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

TERMINVORSCHAU 2023

Infotage für Neugewählte MAV-Mitglieder
09.11.2023

Infotag für MAVen – Bereich KITA
15.05. und 20.06.2023

Infotag für MAVen – Bereich Schule
04.07.2023

Infotag für MAVen – Bereich Pflege
15.06. und 26.06.2023

Infotag für MAVen – Bereich Verwaltung
25.05.2023

DiAG MAV B - Mitgliederversammlung
in Münsterschwarzach
16./17. Oktober 2023

Schulung für MAV-Mitglieder
am 17./18. Juli 23
In Bad Bocklet
- Ausgebucht -

SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN

Aus der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK)

Thomas Schwendele erhält Bundesverdienstkreuz

Am 31. März 2023 wurde in Schwäbisch Gmünd dem ehemaligen Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission Thomas Schwendele das Bundesverdienstkreuz als Ehrung und Anerkennung für

sein langjähriges Engagement, insbesondere in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, verliehen.

Thomas Schwendele hat sich über viele Jahre als Vertreter und Verteidiger des kirchlichen Arbeitsrechts verdient gemacht.

Thomas Rühl, Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite: „Thomas Schwendele hat mit seinem Wirken großen Einfluss darauf genommen, dass es bei der Caritas, im Gegensatz zu anderen Trägerbereichen im Sozialwesen, bis heute eine flächentarifliche Regelung in Deutschland gibt. Dass er der erste aus der Reihe der Mitarbeiterseite der Caritas ist, der das Bundesverdienstkreuz erhält, spricht für die Bedeutung seiner Leistungen.“

Seit 1987 hat Thomas Schwendele als gewähltes Mitglied der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtsregelungen im kirchlich-caritativen Bereich nicht nur begleitet, sondern immer in maßgeblichen Funktionen mitgestaltet.

Bis zu seinem Ausscheiden war Schwendele viele Jahre im Vorstand der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, davon lange Zeit Pressesprecher des Vorstands der ak.mas und auch als Sprecher der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA aktiv.

Seine Erfahrungen und seinen sicheren Instinkt hat er verbandspolitisch genutzt und sich für die Interessen der Mitarbeitenden in der Pflegekommission des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie in der Konzentrierten Aktion Pflege der Bundesregierung eingesetzt.